

PSVaG · 50963 Köln

Bahnstraße 6
50996 Köln
www.psvag.de
Telefon: 0221 93659 – 0
Telefax: 0221 93659 – 294

Durchwahl: 0221 93659 –

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bei Antwort bitte angeben
Unser Zeichen

Datum
im Juli 2017

Insolvenzicherung nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) Aktuelles Insolvenzgeschehen und möglicher Beitragssatz für 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in den vergangenen Jahren, möchten wir Sie auch in diesem Jahr nach Ablauf des ersten Halbjahres über den möglichen Beitragssatz informieren.

Aufgrund des dem PSVaG gesetzlich vorgeschriebenen Finanzierungsverfahrens (vgl. Rückseite) prägt der Schadenaufwand eines Kalenderjahres den jährlich festzusetzenden Beitragssatz.

Der für die Höhe des Beitragssatzes wichtigste Faktor ist die Schadenentwicklung. Die Anzahl der Insolvenzen hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Das den PSVaG betreffende Schadenvolumen ist gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum dagegen leicht zurückgegangen, insbesondere weil für die bisher zu übernehmenden Anwärter durchschnittlich geringere Leistungen zu sichern sind. Entlastende Komponenten auf der Ertragsseite in der Höhe des Vorjahres stehen zur Reduzierung des diesjährigen Beitragssatzes jedoch nicht zur Verfügung. Das bisher bekannte Schadenvolumen wird sich noch um bis Jahresende neu eintretende Schäden erhöhen.

Zum jetzigen Zeitpunkt können wir daher noch keine verlässliche Prognose zum endgültigen Beitragssatz für 2017 abgeben. Aus heutiger Sicht könnte sich ein Beitragssatz etwa in Höhe des langjährigen Durchschnittswertes von 2,8 Promille ergeben. Ihr Jahresbeitrag ergibt sich dann durch Multiplikation des Beitragssatzes mit der Beitragsbemessungsgrundlage Ihrer Versorgungsverpflichtungen.

Aufgrund der noch ungewissen Entwicklung des zweiten Halbjahres 2017 kann der Beitragssatz jedoch gegenüber der Prognose auch höher oder niedriger ausfallen.

Den im Beitragsbescheid 2016 als Möglichkeit erwähnten Vorschuss für 2017 erheben wir nicht.

Der Beitragssatz für 2017 wird Anfang November festgesetzt. Der Beitragsbescheid 2017 geht Ihnen in der zweiten Novemberhälfte zu.

Mit freundlichen Grüßen

PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Dr. Brambach

Melchiors

...

Erläuterungen zum Finanzierungsverfahren des PSVaG (§ 10 Abs. 2 BetrAVG)

Das Betriebsrentengesetz schreibt für die Finanzierung der vom PSVaG aufgrund von Insolvenzen zu übernehmenden betrieblichen Altersversorgung vor, dass die Beiträge den Schadenaufwand decken müssen. Dieser besteht aus

- den versicherungsmathematischen Barwerten der im laufenden Kalenderjahr entstehenden Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzversicherung (Rechnungszinsfuß gemäß § 235 Nummer 4 VAG)
- dem Unterschiedsbetrag der versicherungsmathematischen Barwerte der aufgrund eingetretener Insolvenzen zu sichernden unverfallbaren Anwartschaften am Ende des Kalenderjahres und am Ende des Vorjahres (Rechnungszinsfuß um ein Drittel höher als bei laufenden Leistungen).

Deshalb spiegelt sich die Schadenentwicklung eines Jahres grundsätzlich im jeweiligen Beitragssatz wider mit der Folge, dass für das jeweils laufende Jahr am Jahresende regelmäßig ein anderer Beitragssatz (höher oder niedriger) als im Vorjahr festgesetzt werden muss.

Um Ausschläge der Beitragssätze nach oben abzumildern, stehen zwei Instrumente zur Verfügung:

- In Jahren, in denen sich außergewöhnlich hohe Beiträge ergeben würden, kann zu deren Ermäßigung der Ausgleichsfonds in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die entnommenen Mittel sind jedoch in den Folgejahren wieder zuzuführen.
- Außerdem können nach der Glättungsregelung die erforderlichen Beiträge auf das laufende und die bis zu vier folgenden Kalenderjahre verteilt werden.

Bisherige Beitragssätze:

In den 42 Geschäftsjahren des PSVaG bewegte sich der Beitragssatz zwischen 0,0 ‰ (2016) und 14,2 ‰ (2009). Der gewichtete durchschnittliche Beitragssatz über die letzten fünf Jahre beträgt 1,7 ‰, über die letzten zehn Jahre 3,0 ‰. Über alle bisherigen 42 Geschäftsjahre beträgt er 2,8 ‰. Die Beitragssätze seit 1975 können Sie der Übersicht im Bericht über das Geschäftsjahr 2016 (S. 38 und 39) oder der Fassung im Internet (www.psvag.de) entnehmen.